

Bezugsbedingungen

Allein gültig für sämtliche Lieferungsanträge der Gesellschaften der Hälg Group, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

1. Geltung der Bezugsbedingungen

a) Mit der Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bezugsbedingungen ausdrücklich einverstanden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Besteller und Lieferanten. Anderslautende, von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich angenommen wurden.

b) Diese Bezugsbedingungen haben auch dann volle Gültigkeit, wenn die entsprechende Auftragsbestätigung des Lieferanten anderslautende Bedingungen enthält. Diese Bezugsbedingungen gelten bis zu deren schriftlichen Widerrufs für sämtliche Aufträge aller Gesellschaften der Hälg Group und deren Geschäftsstellen.

2. Liefertermin

a) Massgebend ist der in der Bestellung festgesetzte Liefertermin. Hält der Lieferant dessen Einhaltung nicht für möglich, so hat er dies umgehend anzuzeigen und in der Auftragsbestätigung den nächstmöglichen Liefertermin anzugeben. Der Besteller behält sich in diesem Falle vor, die Bestellung rückgängig zu machen.

b) Der vereinbarte Liefertermin ist genau einzuhalten. Liefert der Lieferant nicht frist- oder termingerecht, fällt er ohne vorherige Mahnung in Verzug. Bei Terminüberschreitung haftet der Lieferant für allen Schaden (inkl. Folgeschaden) des Bestellers.

c) Überdies ist der Besteller berechtigt, wenn infolge Verzugs des Lieferanten dessen Leistung nutzlos geworden ist, die Annahme der Sendung zu verweigern bzw. den Rücktritt von der Bestellung ohne Fristansetzung zu erklären, unter Vorbehalt allfälligen Schadenersatzes.

3. Quantität und Qualität

a) Für die Berechnung des dem Lieferanten für seine Leistungen zustehenden Entgelts sind die gelieferten und vom Besteller kontrollierten Quantitäten und Qualitäten massgebend. Bei Lieferung von nicht bestellungsgemässer, mangelhafter oder defekter Ware ist der Besteller berechtigt, entweder die Abnahme zu verweigern und die Lieferung bestellungsgemässer und mängelfreier Ware zu verlangen oder bei Abnahme eine dem Minderwert entsprechende Reduktion des Preises vorzunehmen, unter Vorbehalt der Geltendmachung allfälligen weiteren Schadenersatzes.

b) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Ware erster Qualität zu liefern bzw. Material erster Qualität für die zu liefernde Ware zu verwenden.

4. Haftung und Gewährleistung

a) Der Lieferant leistet für die gelieferte Ware in gleicher Weise und während der gleichen Zeit Gewähr, für die der Besteller seinen Kunden gegenüber Gewähr leisten muss. Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten richtet sich die Gewährleistung nach den Bestimmungen der Art. 165 ff. der SIA-Norm 118/2013. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist dauert fünf Jahre ab Abnahme des Werkes des Bestellers durch dessen Kunden.

b) Der Besteller ist berechtigt, allfällige Mängel der gelieferten Ware während der gesamten Gewährleistungsfrist jederzeit zu rügen.

5. Transport

Der Lieferant haftet insbesondere auch für die sachgemässe Verpackung und die einwandfreie Ablieferung der Ware. Alle Ware reist auf Gefahr des Lieferanten, auch dann, wenn unfrankierte Lieferung vereinbart ist. Die Spedition hat in jenem Fall, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, auf die kostengünstigste Weise zu erfolgen.

6. Warenrücksendung

Der Besteller behält sich das Recht vor, Ware infolge Umdisponierungen usw. an den Lieferanten zurückzusenden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, sofern keine Verrechnungsmöglichkeiten mit laufenden Rechnungen bestehen, dem Besteller unaufgefordert den Betrag der Gutschrift zurückzuzahlen.

7. Normen / Gesetze

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte allen behördlichen Genehmigungsanforderungen und allen relevanten sowie geltenden Normen, Bestimmungen und Gesetzesvorschriften hinsichtlich technischer Beschaffenheit, Produktsicherheit sowie Arbeits- und Betriebssicherheit entsprechen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant ist der Sitz des Bestellers. Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

9. Zahlungsverkehr

Die Zahlungsbedingungen des Bestellers lauten: 30 Tage mit 2% Skonto. Andere Konditionen können nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Besteller angenommen werden. Die gesamte, den Zahlungsverkehr betreffende Korrespondenz, auch für alle Filialbetriebe, ist an das Stammhaus in St. Gallen zu richten.

Hälg & Co. AG, Hälg Facility Management AG, Klima AG, Meneo Energie SA, Zahn + Co. AG, Dober AG

